

Gesetzentwurf

der AfD-Fraktion

Fünftes Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung

Vorblatt

zum fünften Gesetz zur Änderung der Sächsischen Bauordnung

A. Zielstellung

Der Gesetzentwurf bezweckt den zwingend notwendigen Schutz sächsischer Waldflächen vor Bränden, die von Windenergieanlagen ausgehen oder auf diese übergreifen können. Er statuiert verbindliche technische und standortbezogene Anforderungen, um Waldbrandrisiken durch Windenergieanlagen wirksam auszuschließen.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Entwurf fügt nach § 14 der Sächsischen Bauordnung einen neuen § 14a ein. Dieser verpflichtet die Betreiber von Windenergieanlagen in brandgefährdeter Umgebung – insbesondere im Wald oder in einem Abstand von weniger als der 1,0-fachen Anlagenhöhe zum Wald – zur Installation einer automatischen Löschanlage in der Gondel. In Wäldern mit mittlerem bis hohem Waldbrandrisiko werden die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen grundsätzlich untersagt, sofern nicht besondere technische Vorkehrungen das Brandübergreifen ausschließen. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Nebenbestimmungen entfalten keine aufschiebende Wirkung.

C. Alternativen

Freiwillige Selbstverpflichtungen der Betreiber oder bloße Empfehlungen im Rahmen der Genehmigungspraxis bleiben hinter dem erforderlichen Schutzniveau zurück und gewährleisten keinen flächendeckenden Ausschluss von Waldbrandrisiken. Eine bloße Erhöhung der Abstände ohne technische Löschanlagenverpflichtung oder eine vollständige Standortverbotsregelung ohne Ausnahmeverbehalt würde unverhältnismäßig in die Nutzungsmöglichkeiten sowie in die Eigentumsrechte eingreifen.

D. Folgewirkung und Kosten

Für die Eigentümer der Waldflächen, auf denen Windenergieanlagen genutzt werden sollen, können höhere Kosten zum Schutz des Waldes vor Waldbränden entstehen. Vor dem Hintergrund möglicher Sach- und Personenschäden durch Waldbrände für die Allgemeinheit, sind diese jedoch verhältnismäßig und somit vertretbar.

E. Zuständigkeit

Ausschuss für Infrastruktur und Landesentwicklung (federführend)
Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft (mitberatend)
Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (mitberatend)

**Fünftes Gesetz
zur Änderung der Sächsischen Bauordnung**

Vom...

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Sächsische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. März 2024 (SächsGVBl. S. 169) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 14 wird der folgende § 14a eingefügt:

**„§ 14a
Zusätzliche Anforderungen an den Brandschutz bei Windenergieanlagen**

- (1) Windenergieanlagen, die in brandgefährdeter Umgebung gelegen sind, müssen über eine automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel verfügen. Eine Lage in brandgefährdeter Umgebung besteht in der Regel, wenn
 1. die Anlage im Wald im Sinne von § 2 Absatz 1 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, in seiner jeweils aktuellen Fassung, gelegen ist oder
 2. sich die Anlage in einem Abstand von weniger als dem 1,0-Fachen der Anlagenhöhe zu Wald im Sinne von Nummer 1 befindet, es sei denn, ein Übergreifen des Brandes ist ausgeschlossen.
- (2) Im Wald mit einem mittleren bis hohen Waldbrandrisiko sind die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage unzulässig, es sei denn, ein Übergreifen des Brandes auf den Wald oder vom Wald auf die Anlage wird durch besondere technische Vorkehrungen ausgeschlossen.
- (3) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Nebenbestimmungen nach Absatz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeiner Teil

Waldflächen haben insbesondere in dem als waldarm geltenden Freistaat Sachsen eine herausragende Bedeutung für Mensch und Umwelt. Sie erfüllen eine Vielzahl an Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen, können als grüne Lungen des Freistaates bezeichnet werden und sind ein unverzichtbares und vielfältiges Ökosystem.¹ Zugleich wurde Sachsen in der jüngsten Vergangenheit immer wieder von verheerenden Waldbränden heimgesucht und gilt bundesweit als besonders waldbrandgefährdet.

Windenergieanlagen stellen in Waldgebieten und deren unmittelbarer Umgebung jedoch eine erhebliche Brandgefahr dar. Die Rotorblätter, die Gondeltechnik und die elektrischen Anlagen können Brände auslösen, die sich auf den umgebenden Wald ausbreiten. Zugleich besteht die umgekehrte Gefahr eines Waldbrandübergangs auf die Anlage. Angesichts steigender Waldbrandrisiken und der zunehmenden Zahl von Windenergieanlagen im ländlichen Raum bedarf es zwingender, einheitlicher und sofort wirksamer Vorgaben in der Bauordnung. Die Regelung stellt sicher, dass der Schutz des Waldes als öffentliches Gut Vorrang vor einzelnen finanziellen Nutzungsinteressen erhält.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Einfügung des § 14a konkretisiert die allgemeinen Anforderungen zum Brandschutz um windenergieanlagen spezifische Brandschutzvorkehrungen. Absatz 1 normiert die Pflicht zur automatischen Löschanlage in der Gondel bei Lage im Wald oder in dessen 1,0-fachem Höhenabstand und definiert die brandgefährdete Umgebung eindeutig. Absatz 2 verbietet Windenergieanlagen in mittel- bis hochbrandgefährdeten Waldgebieten, lässt jedoch auch Ausnahmen zu. Absatz 3 stellt die sofortige Vollziehbarkeit der Nebenbestimmungen sicher, um Verzögerungen auszuschließen und den Waldbrandschutz unverzüglich zu gewährleisten. Die Verweisung auf das Waldgesetz für den Freistaat Sachsen in seiner jeweils gültigen Fassung sichert eine einheitliche und aktuelle Begriffsbestimmung.

Zu Artikel 2:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Dresden, 08.06.2026

Jörg Urban, MdL und AfD-Fraktion
i.V. Jan-Oliver Zwerg,
MdL und AfD-Fraktion



Unterschieden von
JAN-OLIVER ALDO ZWERG
am 08.06.2026

¹ Vgl. Pressemitteilung des Sächsischen Staatsministers für Umwelt und Landwirtschaft vom 21.02.2023 (<https://medienservice.sachsen.de/medien/news/1085670>).